



# Gerichts-Beitrag



Das Gesetz unsere Waffe,  
Gerechtigkeit unser Ziel.

Beitrag  
für  
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,  
sowie für  
Gefängnißwesen des In- und Auslandes.

Verantwortlicher Redacteur:  
**R. Köppler.**

Expedition:  
**C. G. Brandis' Verlag (Alb. Falckenberg & Co.)**  
Spandauerbrücke No. 1.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
**Dienstag, Donnerstag und Sonnabend**  
Morgens.

Abonnement: **Vierteljährlich 22 1/2 Sgr.**  
**Monatlich . . . 7 1/2 "**  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Berlin, Dienstag den 24. Januar.

**Inhalt:** Inland. Berlin. Obertribunal: Uebertret. d. Vereinsges. — Falschmünzer. — Wechselprozeß. — Kammergericht: Wechselprozeß. — Kriminalgericht. Deputationen: Fehlerei. — Uebertret. v. pol. Controlvorschriften. — Vier Diebstähle. — Unterschlagung. — Annahmung eines Titels. — Drei Anklagen weg. Beleidigung von Beamten. — Schwere Mißhandlungen eines Kindes. — Acht Anklagen wegen Diebstahls.  
Ausland. Baiern. (Gattenmord. Schluß.) — Oesterreich. Berliner Polizei-Chronik.

## Inland.

Berlin, den 24. Januar.

### Obertribunal.

Die freie Gemeinde zu Delitzsch war von der dortigen Polizeibehörde geschlossen worden, weil sie, wie diese behauptete, politische Zwecke verfolgte und dadurch gegen das Vereinsgesetz gehandelt habe. Das Kreisgericht zu Delitzsch erkannte diese Schließung aber für ungerichtlich und hob sie auf; das Appellationsgericht zu Naumburg bestätigte dagegen nicht bloß die Schließung der Gemeinde, sondern ließ noch durch das Delitzscher Kreisgericht die Untersuchung gegen dieselbe wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes einleiten. Das Kreisgericht sprach sie frei, das Appellationsgericht dagegen verurtheilte sie und legte die freie Gemeinde nunmehr die Nichtigkeitsbeschwerde beim Obertribunal gegen dieses Urteil ein und führte in derselben aus, das genannte Appellationsgericht habe den Art. 101 des Gesetzes vom 3. Januar 1851 und der Novelle zu demselben dadurch verletzt, daß es ohne neue oder wiederholte Beweisaufnahme die thatsächliche Feststellung des ersten Richters abänderte, weshalb sie Vernichtung des zweiten Urteils und Verweisung der Sache vor ein anderes Appellationsgericht beantragte. Das Obertribunal vernichtete in der That das zweite Erkenntniß, und verwies die Sache zur nochmaligen Aburteilung in zweiter Instanz vor das Magdeburger Appellationsgericht, obgleich die Ober-Staatsanwaltschaft, der bisherigen Praxis des Obertribunals gemäß, zwar die Vernichtung des zweiten Urteils, aber nicht die nochmalige Verweisung der Sache vor ein anderes Schwurgericht beantragt hatte.

Das Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts gegen die Handlungsdienner Wolf und Funk wegen Anfertigung falscher russischer Rubelscheine, durch welches dieselben, Wolf zu 5jähriger, Funk zu 5jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurden, ist durch das Obertribunal vernichtet worden, weil die den Geschwornen vorgelegten Fragen sich nur über den Thatbestand der Falschmünzerei nicht aber auch darüber erstreckten, ob in- oder ausländisches Papiergeld nachgemacht und dessen Verbreitung im In- oder Auslande beabsichtigt und vollführt ist.

Der Inhaber eines Wechsels hatte sich mit dem Aussteller nach erfolgter Protestation des Wechsels dahin geeinigt, gegen diesen erst den Negreß zu ergreifen, nachdem er den Wechsel gegen den Acceptanten ausgelagt haben und die Execution gegen diesen fruchtlos ausgefallen sein würde. Letzteres war der Fall; allein ehe es dahin kam, waren drei Monat verstrichen und als der Wechselinhaber nunmehr gegen den Aussteller

klagte, erhob dieser den Einwand der Verjährung. Der Appellationsrichter verwarf diesen Einwand und führte aus, daß die Verjährungsfrist erst mit dem Tode, an welchem die Execution gegen den Acceptanten fruchtlos ausgefallen und nicht mit dem Tode des Protestes begänne. Das Obertribunal vernichtete dies Erkenntniß, da auch bei dergleichen Vergleichen über die Hinausschiebung von Wechseln der Anfang der Verjährung dieser stets vom Protesttage ab zähle.

### Kammergericht.

Eine Frage von principieller Wichtigkeit ist in diesen Tagen entschieden worden. Die Schlächter Glienitzschen Eheleute gaben, wie eine vor dem Criminalgericht gegen sie verhandelte Anklage besagt, dem Controlleur Stollhof ein Darlehn von 20 Thlrn., wogegen Letzterer einen Wechsel über 300 Thlr. ausstellen mußte. Die Staatsanwaltschaft erblickte hierin ein Wuchergeschäft, obwohl Glienitz und seine Ehefrau die Sache als ein Wechselfaufgeschäft darzustellen bemüht waren. Aus der Zeugnisaussage der vertheidigten Stollhof ging hervor, daß das Geschäft nur mit der verehelichten Glienitz ohne Zuziehung des Ehemannes abgemacht worden war, wenn schon Letzterer zugab, seine Frau das Geld für Stollhof eingehändigt zu haben. Die zweite Deputation des Criminalgerichts sprach in Folge dieses Beweisergebnisses den Schlächter Glienitz frei, verurtheilte aber die Frau wegen Wuchers zu vier Monaten Gefängniß. Sie appellirte gegen die Entscheidung und der Vertheidiger, Rechtsanwalt Densch, führte vor dem Gericht zweiter Instanz aus, daß seine Clientin nur im Auftrage ihres Mannes gehandelt haben könnte, was daraus hervorgehe, daß dieser das Geld hergegeben habe, nicht die Frau sei also strafbar, sondern der Mann. Das Kammergericht adoptirte diese Ansicht und sprach die verehelichte Glienitz frei. Gegen die Freisprechung des Ehemannes war von der Staatsanwaltschaft nicht appellirt worden.

### Kriminalgericht.

Vierte Deputation. 20. Januar. Die unverehelichte Lemzer arbeitete in der Kattunfabrik von Goldschmidt hieselbst und entwendete demselben nach und nach 69 Reststücke Kattun, in verschiedenen Größen von 2—10 Ellen und von mehr als zwanzig verschiedenen Mustern. Ihr Bruder, der Angeklagte, Kattundrucker Carl August Lemzer, bisher unbestraft, arbeitete gleichfalls wie seine Schwester in der gedachten Fabrik. Er bekam einen kranken Fuß und war in Folge dessen 25 Wochen arbeitsunfähig.

Der Fabrikbesitzer Goldschmidt, der von den ihm zugefügten Diebstählen Kenntnis erhielt, brachte dieselben zur Anzeige und in Folge dessen wurde durch den Polizeulieutenant Horn in der Lemzerschen Wohnung Hausvisitation gehalten, bei welcher man in zwei Koffern, von denen der eine dem Angeklagten gehörte, 69 Stücke verschiedener Kattunresten fand, die einen Gesamtwert von 30—40 Thlr. hatten.

Die unverehelichte Lemzer gestand zu, diese Zeugstücke ihrem Fabrikherrn gestohlen zu haben und wurde in Folge dessen zu 9 monatlichem Gefängniß verurtheilt, welche Strafe sie bereits abgehüßt hat; gegen ihre Mutter und ihren Bruder wurde die Anklage wegen

Fehlerei erhoben, von welcher die Mutter freigesprochen wurde. Gegen den Angeklagten konnte damals nicht verhandelt werden, weil sein Aufenthalt unbekannt war und so steht er denn heute vor Gericht.

Er hat gestänlich und wie ihm dies durch Zeugen bewiesen worden ist, zwei Mal an die verehel. Kattundrucker Rumpf Kattun, das eine Mal 23 Ellen, verkauft, von denen er der Rumpf gegenüber behauptete, er habe sie von seiner Mutter, die auf den Messen dergleichen Reste aufkaufe, während er sie von seiner Schwester erhalten hat, die sie ihm geschenkt haben will und von der er sie nach seiner heutigen Behauptung geschenkt erhalten haben will. Ihn, als einem mehrjährigen Arbeiter in der Goldschmidtschen Kattunfabrik, konnten indeß die Muster nicht unbekannt sein und scheinen seine Angaben daher nicht wahrheitsgemäß.

Seine heut vernommene Schwester will durch die Armut und Hilflosigkeit ihres Bruders zu den Diebstählen veranlaßt worden sein, sie bleibt aber dabei, ihr Bruder habe nicht anders gewußt, als daß sie die Reste von Goldschmidt gekauft habe, wie dies auch in der That mehr Male geschehen war. Der Angeklagte hat als Soldat den Feldzug in Schleswig und Baden mitgemacht und machte sein Auftreten einen günstigen Eindruck.

Der Gerichtshof erkannte ihn der Fehlerei schuldig, verurtheilte ihn aber zum geringsten Strafmaß (1 Monat Gefängniß und Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr), weil er in der berrängten Lage und in der bisherigen Unbescholtenheit des Angeklagten mildernde Umstände erkannte.

Der Schriftgießerlehrling Karl Aug. Steinbrink, wegen Diebstahls und die unverehel. Klara Luise Marie Pentuhn, wegen Fehlerei und Unterschlagung bestraft und zu einjähriger Polizeiaufsicht verurtheilt, haben sich beide der Uebertretung polizeilicher Controlvorschriften schuldig gemacht, indem sie bei einer in ihrer Wohnung abgehaltenen Recherche nicht zu Hause getroffen wurden. Steinbrink kam erst nach 9 1/2 Uhr Abends nach Hause und die Pentuhn wurde Nachts aufgegriffen und nannte sich dem sie arretilrenden Beamten gegenüber Agnes Lehmann. Gegen beide wurde auf 7 tägiges Gefängniß, außerdem aber gegen die Pentuhn noch auf 3 tägiges Gefängniß wegen Führung eines falschen Namens erkannt.

Der Schmiedelehrling Carl Friedrich Alb. Armbrust, 15 Jahr alt, war bei dem Schmiedemeister Sietefeld in der Fienienstr. in der Lehre und stahl dem hier arbeitenden Schmiedegesellen Fiegans unverrichteten Koffer eine silberne Uhr im Werth von 4 Thlr. Er behielt sie 24 Stunden an sich, um damit Staat zu machen, wie er bei seinem heutigen Verhör angab, gab dieselbe aber augenblich heraus, als Nicht seine Uhr vermisse und ihn fragte, ob er sie etwa genommen habe.

Es wurde gegen Armbrust wegen Diebstahls auf 14 tägiges Gefängniß erkannt.

Die 17jährige Helene Luise Amalie Herhold bereits wegen Diebstahls und Bettelns be-